

Satzung des Vereins mixed pickles e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mixed Pickles, Verein für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderungen in Schleswig-Holstein“ mit dem Sitz in Lübeck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Der Verein soll zur Verständigung behinderter und nichtbehinderter Mädchen und Frauen beitragen.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Schaffung von Angeboten und Organisationsformen der Verwirklichung folgender Aufgaben und Ziele dienen:
 - Weitervermitteln des Selbstbestimmt-Leben-Gedankens
 - Feministisch orientierte Interessensvertretung behinderter Mädchen und Frauen gegenüber Politik, Verwaltung und anderen Institutionen, Gremien und Gruppierungen;
 - Voraussetzungen für die aktive Teilnahme der bisher durch ihre behindernde Lebenssituation isolierten Mädchen und Frauen zu schaffen;
 - Engagement für die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Gleichstellung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Erwerb der Mitfrauenschaft

- (1) Aktive Mitfrauen können alle Mädchen und Frauen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gem. §2 einsetzen wollen.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck finanziell fördern wollen.
- (3) Der Antrag auf Mitfrauenschaft oder Fördermitgliedschaft wird schriftlich (eigenhändig oder zur Niederschrift) beim Vorstand gestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitfrauenschaft

- (1) Die Mitfrauenschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt einer Mitfrau oder eines Fördermitgliedes kann nur schriftlich (eigenhändig oder zur Niederschrift) zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluß einer Mitfrau oder eines Fördermitgliedes ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluß entscheidet die Mitfrauenversammlung. Gegen den Ausschluß kann die betroffene Mitfrau oder das betroffene Fördermitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitfrauenversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Mitfrauenbeiträge

Von den Mitfrauen und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe von der Mitfrauenversammlung festgelegt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitfrauenversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat

§ 9 Mitfrauenversammlung

- (1) Die Versammlung der aktiven Mitfrauen ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitfrauen.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung von einer Einladungsfrist von mindestens 11 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert und wenn die Einberufung von mind. 10 % der Vereinsfrauen mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (4) Über die Zulassung von Anträgen der Tagesordnung, die erst auf der Mitfrauenversammlung gestellt werden, hat die Mitfrauenversammlung zu beschließen.
- (5) Als oberstes Organ ist die Mitfrauenversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung den Vorstandsfrauen zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und des Beirates für die Dauer von einem Jahr;
 - Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Ausschluß von Mitfrauen und Fördermitgliedern;
 - Entscheidung über Anträge der Vorstandsfrauen und Mitfrauen;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (6) Jede ordentlich einberufene Mitfrauenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 Prozent der aktiven Mitfrauen erschienen sind.
- (7) Jede aktive Mitfrau hat eine Stimme.
- (8) Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch reine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und mindestens einer weiteren Mitfrau. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsgelegenheiten soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsfrauen vertreten.

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsfrauen obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird gewählt, sowie Mitarbeiterinnen eingestellt werden. Er besteht aus drei aktiven Mitfrauen, die nicht Mitarbeiterinnen und nicht Vorstandsfrauen des Vereins sind. Der Beirat wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion bei Konfliktsituationen in Personalangelegenheiten. Er muß tätig werden bei Anrufung durch eine Mitarbeiterin. Vorstand und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, den Beirat anzuhören. Im Falle einer Anrufung hat der Beirat das Recht, eine Mitfrauenversammlung einzuberufen und dort eine Empfehlung auszusprechen. Der Beirat hat sämtliche Informationen aus seiner Tätigkeit vertraulich zu behandeln.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die befaßten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und von einer Vorstandsfrau und der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitfrauenversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist dann zu vollziehen, wenn sechs Monate lang keine Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen aktive Mitfrauen sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an einen freien Träger der Jugendhilfe mit Mädchenspezifischem Schwerpunkt, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.